



Antrag

Fraktion AfD

Angriff auf die Meinungsfreiheit abwehren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) im Wege der abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 93 Absatz 1 Nr. 2 Grundgesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, überprüfen zu lassen und die Verabschiedung des NetzDG im Deutschen Bundesrat nach Kräften zu verhindern.

Begründung

Hinter dem NetzDG zeigt sich der alte Feind der Demokratie - die Einschränkung der Meinungsfreiheit - die, im Zuge der politischen Korrektheit und einer Intensivierung des politischen Diskurses, als probates Mittel gegen die unliebsame Meinung des Gegenübers erscheint.

Unter Umgehung des Rechtsweges soll von nun an willkürlich entschieden werden, welche Nutzerinhalte auf, mit „Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Plattformen im Internet seitens der Telemediendiensteanbieter“ gelöscht werden. Dabei geht es um Plattformen, „die es Nutzern ermöglichen, beliebige Inhalte mit anderen Nutzern auszutauschen, zu teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Da diesem Wortlaut nach keine Veröffentlichung nötig ist, sondern bereits der Austausch zwischen zwei Nutzern reicht, müssen nicht nur Facebook und Twitter, sondern auch EMail-Anbieter wie GMX und Messengerdienste wie WhatsApp fürchten, danach belangt zu werden - allerdings nur dann, wenn sie mehr als zwei Millionen angemeldete Nutzer mit deutscher IP-Adresse haben.

Es geht dabei nach § 1 Abs. 1 NetzDG nicht mehr um strafbare Inhalte, sondern um „rechtswidrige Inhalte“. Es soll also bei einem beleidigenden Beitrag nicht mehr auf die Absichten des Verfassers ankommen. Damit wird die Einschätzung „rechtswidrig“

Die Drucksache 7/1489 wird hiermit für nichtig erklärt.

(Ausgegeben am 19.06.2017)

willkürlich in das Ermessen der Telemediendienstanbieter gestellt. Es kommt zu einer Aushebelung der rechtstaatlichen Ordnung, da nicht mehr der Staat das Hoheitsrecht der Gesetzesdurchsetzung umsetzt, sondern fortan private Dienstleister über die Rechtmäßigkeit resp. Rechtswidrigkeit von Nutzerinhalten urteilen müssen. Es kommt zu einer virtuellen Entstaatlichung.

Wenn „rechtswidrige Inhalte“ 24 Stunden nach einer Beschwerde, spätestens jedoch 7 Tage nach Eingang der Beschwerde bei einer Beschwerdestelle des Dienstleisters künftig nicht gelöscht werden, droht diesem nach § 4 NetzDG ein Bußgeld von bis zu 5 Mio. Euro. Um im Zweifel ein Bußgeld zu vermeiden, ist damit zu rechnen, dass risikoscheue Mediendienstleister, im vorausseilenden Gehorsam, bei jeder Beschwerde die Löschung umgehend vornehmen werden. Sie vermeiden so bereits im Vorfeld ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit ungewissem Ausgang. Damit kommt es in der Praxis für die Löschung nur auf das subjektive Empfinden des Beschwerdeführers an.

Bereits im Vorspann des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes wird auf die Eindämmung der Hasskriminalität und den Einfluss von strafbaren Fake News hingewiesen. Letztlich kann der Gesetzesentwurf seine eigene Zielsetzung aber nicht erfüllen, denn weder kann der Straftatbestand, ohne detaillierte Einzelfallprüfung seitens staatlicher Strukturen, von Falschnachrichten nachgewiesen werden, noch besitzt Hass eine strafrechtliche Relevanz.

Dennoch soll es künftig möglich sein, Nutzerinhalte als Hasskommentar oder Fake News zu melden, um sie zu unterbinden. Die Zerstörung des freien Dialogs und politischen Diskurses, sowie des freien Zugangs zu Informationen wird die konsequente Folge sein. Dies ist ein Grundrechtseingriff in Art. 5 Abs. 1 GG, der nicht durch die Schranke des Abs. 2 gedeckt ist, denn es sind eben nicht Gesetze, die die Meinungsfreiheit einschränken, sondern eine vage Rechtswidrigkeitsvermutung aufgrund einer subjektiven und oft sachlich nicht überprüfbaren Beschwerde eines Betroffenen. Damit wird auch der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG verletzt, denn für den Normadressaten, die Mediendienstleister, ist bei dieser individuell bestimmbaren „Rechtswidrigkeit“ von Kritik nicht vorhersehbar, welches Verhalten oder welche Formulierung mit Geldbuße bedroht ist.

Dass es Herrn Justizminister Maas mit dem Gesetzesentwurf nicht in erster Linie um die Verfolgung strafrechtlicher Inhalte, sondern um die Ausblendung von Inhalten und somit um die Reglementierung resp. der Unterbindung der freien Meinungsäußerung geht, zeigt auch die Auslagerung der Rechtssprechungskompetenz auf private Dienstleister, welche vor allem im Bereich des Richterrechts über keinerlei Kompetenzen verfügen. Zudem erscheint der Gesetzentwurf in weiten Teilen obsolet, da bereits mit der Umsetzung des § 10 des Telemediengesetzes und der Haftung ab Kenntnis strafrechtlich relevante Inhalte gesichert und gelöscht werden können.

Der Berliner Juraprofessor Niko Härtling bescheinigt dem Entwurf eine eklatante Verfassungs- und Europarechtswidrigkeit. Er nennt ihn „kunterbunt und kaum nachvollziehbar“. „Warum“, so fragt er, „soll eine 'Fälschung beweisbarer Daten' zu einer Löschpflicht führen, nicht jedoch eine 'Verletzung von Privatgeheimnissen' (§ 303 StGB)?“ Und „warum sollen Beiträge gelöscht werden, die eine 'Bedrohung' enthalten, nicht jedoch pornographische Inhalte, die Minderjährigen zugänglich sind (§ 184d StGB)?“

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bescheinigen, wenig überraschend aus den genannten Gründen, dem NetzDG in einem Gutachten einen Verstoß gegen die in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierte Meinungsfreiheit.¹

In einer weiteren Studie sehen die Europarechtler der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages im NetzDG darüber hinaus einen Verstoß gegen die E-Commerce-Richtlinie der EU-Kommission², da sie das Herkunftslandsprinzip verletze. Nach dem Herkunftslandsprinzip können Waren oder Dienstleistungen, die nach den Gesetzen des Herkunftslandes ordnungsgemäß hergestellt und angeboten werden, von diesem Land aus grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten der EU angeboten werden. Weil das NetzDG nicht nur für inländische Betreiber gelte, sei es nicht EU-Rechtskonform.

Schließlich hat der Hochkommissar für Menschenrechte in einer Note an die Bundesregierung vom 1. Juni 2017 seiner Besorgnis der Verletzung des Art. 19 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte Ausdruck verliehen und um Überarbeitung des NetzDG gebeten.³

Deutschland kritisiert vollmundig die massiven Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei und anderen Staaten. Diese Kritik wird durch die Inkraftsetzung des NetzDG vollständig entwertet. Schon zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und zur Kontrolle der Gesetzgebung muss die Landesregierung ein Interesse daran haben, das NetzDG höchststrichterlich auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, bevor das Gesetz durch Verfassungsbeschwerden der Bürger für verfassungswidrig erklärt wird. Das Land Sachsen-Anhalt kann vor einer drohenden Blamage vor dem Bundesverfassungsgericht mit einer Positionierung im Bundesrat gegen ein offensichtlich verfassungswidriges, europarechtswidriges und völkerrechtswidriges Gesetz seine Glaubwürdigkeit und Verfassungstreue dokumentieren und schweren politischen und gesellschaftlichen Schaden abwenden, der weit über den von Falschnachrichten und Hasskommentaren hinausgeht.

André Poggenburg
Fraktionsvorsitzender

¹ WD 10 -3000-037/17 S. 9

² WD PE 6 -3000-32/17 mit Verweis auf die EU-Richtlinie 2000/31/EG

³ www.ohchr.org/Documents/Issues/Opinion/Legislation/OL-DEU-1-2017.pdf